

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 01. Juli 2020 folgende Satzung für den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Münchhausenstadt Bodenwerder beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Münchhausenstadt Bodenwerder übernimmt gemäß § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Aufgaben der Jugendhilfe. Geregelt wird dies in der entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 unterhält die Münchhausenstadt Bodenwerder in ihrem Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder als eine öffentliche Einrichtung bzw. schließt Verträge mit anderen Trägern zur Erfüllung dieser Aufgabe ab.
- (3) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind gemäß §1 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) Kindertagesstätten mit Krippen- und Kindergartengruppen.
- (4) Für Betrieb und Organisation der Tageseinrichtungen sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und die Durchführungsverordnungen (DVO) zum KiTaG in den jeweils gültigen Fassungen sowie Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Münchhausenstadt Bodenwerder und die Konzeption der Einrichtung maßgebend.
- (5) Die Münchhausenstadt Bodenwerder bzw. anderen Träger erheben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer Benutzungsgebührensatzung sowie Entgelte für Mittagessen und Getränke.

§ 2 – Ziele der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte werden Kinder bis zur Beschulung betreut. Die Kindertagesstätte dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder oder Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3 – Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 4 – Betreuungs- und Öffnungszeiten

über 3 Jahre (Kindergarten):

Die Regelbetreuung in den Kindergartengruppen findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Vormittagsplatz) und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Nachmittagsplatz) statt. Eine Ganztagsbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als Sonderöffnung (erweiterte Betreuung) bezeichnet. Die Sonderöffnungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 14.00 Uhr können halbstündlich gebucht werden. Von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist eine Buchung im Stundentakt möglich. Die regelmäßige Betreuungszeit in der Integrationsgruppe findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

unter 3 Jahre (Krippe):

Die Regelbetreuung in der Krippengruppe findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Die Sonderöffnungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr können halbstündlich gebucht werden. Von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist eine Buchung nur im Stundentakt möglich.

Über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

Ab einer Betreuungszeit von 5,0 Stunden (Anwesenheitsdauer bis 13.00 Uhr) ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen möglich.

Die Kindertagesstätte wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Des Weiteren ist die Kindertagesstätte am Donnerstag vor Ostern und am Dienstag nach Ostern nicht geöffnet. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Ferien der Schulen (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.). Aus besonderem Anlass kann die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

§ 5 – Aufnahmevoraussetzungen

In den Kindergarten werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet und mit wenigstens einem ihrer Erziehungsberechtigten gemeinsam ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Münchhausenstadt Bodenwerder haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Kindern in die Krippe ab der Vollendung des ersten Lebensjahres. Auf Basis der zurzeit bestehenden interkommunalen Vereinbarung mit der Gemeinde Pegestorf werden analog der Verfahrensweise für die Münchhausenstadt Bodenwerder Kinder aus dieser Gemeinde in die Krippe und den Kindergarten aufgenommen.

Eine integrative Betreuung im Kindergartenalter ist möglich. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Sofern die Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Münchhausenstadt Bodenwerder ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

Diese Regelung hat auch Gültigkeit für die Aufnahme von Integrationskindern in die Integrationsgruppe.

§ 6 – Anmelde-, Platzvergabe- und Aufnahmeverfahren

- (1) Durch die Erziehungsberechtigten ist bei der Münchhausenstadt Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, ein Antrag auf einen Betreuungsplatz schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Vorjahres des maßgeblichen Betreuungsjahres gemäß § 3 zu stellen.
- (2) Bis Ende Februar erfolgt die Platzvergabe für das darauf folgende Betreuungsjahr. Die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache zwischen der Münchhausenstadt Bodenwerder und ggfs. den anderen Trägern nach übergeordneten Prioritäten und Kriterien sowie einem standardisierten Ablaufverfahren (Anlage 1 und Anlage 2).
- (3) Die Münchhausenstadt Bodenwerder offeriert den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsangebot, welches innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang durch die Erziehungsberechtigten schriftlich anzunehmen ist; anderenfalls entfällt das Betreuungsangebot.
- (4) Freie oder frei werdende Plätze im laufenden Kindergartenjahr werden entsprechend einem festgelegten Ablaufverfahren nachbesetzt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung im Bereich der Münchhausenstadt Bodenwerder.

Ein Kind darf in die Kindertagesstätte nur aufgenommen werden, wenn zuvor:

- a) die Vorlage des Impfbuches/-Passes und
- b) eine Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in der Tageseinrichtung erfolgt ist

Grundsätzlich ist für den Bereich der Kindertagesstätte angestrebt, eine Vormittagsbetreuung bei Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldungen ist auch auf die Alternativangebote des KiTaG in der derzeit gültigen Fassung zu verweisen (§12 Abs. 3 KiTaG).

Besuchen Kinder Fördermaßnahmen außerhalb der Einrichtung, ist die Kindertagesstätte nicht verpflichtet, den Transport sicherzustellen

§ 7 – Einzelerfordernisse zur Kindesbetreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte kommt. Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorengegangene Gegenstände kann die Münchhausenstadt Bodenwerder in keiner Weise eine Haftung übernehmen. Für die Kinder der Krippe sind die Hygiene- und Pflegeartikel von den Eltern zu stellen. Bettwäsche wird von der Einrichtung vorgehalten.

§ 8 – Abmeldung

Abmeldungen können in der Regel nur zum Monatsende erfolgen und sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Münchhausenstadt Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, schriftlich einzureichen.

§ 9 – Erkrankungen, Fehltage

- (1) Die Abwesenheit eines Kindes wegen Erkrankung oder aus einem anderen Grund ist der Einrichtung gegenüber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

- (3) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist gegebenenfalls ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen. Näheres regeln das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Vorgaben und Empfehlungen des Gesundheitsamtes und des Robert-Koch-Institutes.
- (4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (5) Wird von den Fachkräften der Einrichtung eine Erkrankung eines Kindes begründbar vermutet, sind die Erziehungsberechtigten nach der Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.

§ 10 – Ausschluss von Kindern

Ein Kind kann seitens des Trägers der Tageseinrichtung abgemeldet werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
- b) es wiederholt und nachhaltig die Erziehungsarbeit in der jeweiligen Gruppe bzw. in der Einrichtung beeinträchtigt oder gefährdet bzw. den Weisungen der Fachkräfte nicht folgt,
- c) das Kindeswohl in der Einrichtung gefährdet oder eine besondere Betreuung geboten ist, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann,
- d) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Fachkräften der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen und
- e) für das Kind die Benutzungsgebühr oder das Entgelt für das Mittagessen/Getränkeld für mehr als zwei Monate nicht gezahlt wurde.

§ 11 – Betreuung, Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Dazu zählt auch die Konzeption über die pädagogische Arbeit.
- (2) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungs- oder Abholberechtigten. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die Kindertagesstätte allein verlassen und den Heimweg selbständig gehen sollen, haben hierüber der Einrichtungsleitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Kinder abholen.
- (3) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Personal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes auf Kosten der Erziehungsberechtigten zu veranlassen. Dies gilt auch für die Bereithaltung von notwendigen Sachleistungen.
- (4) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Tageseinrichtung.
- (5) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 – Elternvertretung, Kindergartenbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat der Tageseinrichtung.
- (2) Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, Vertreterinnen und Vertreter des Fachpersonals, der Träger und politische Vertreter des Rates der Münchhausenstadt Bodenwerder bilden den Kindergartenbeirat. Dieser tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Wichtige Entscheidungen (z.B. zu Konzeptionen, Angebotsveränderungen, Betreuungszeiten) werden im Benehmen mit dem Beirat getroffen.

§ 13 – Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 – Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 31. März 2014 sowie die damit verbundenen Änderungssatzungen vom 10. März 2016 und 06. Juni 2019 außer Kraft.

Bodenwerder, 01. Juli 2020

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Friedrich-Wilhelm Schmidt
Bürgermeister

gez. Tanya Warnecke
Stadtdirektorin

Anlage 1

Ablaufverfahren für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder in der Münchhausenstadt Bodenwerder

- (1) Die Erziehungsberechtigten informieren sich bei den Leitungen der Einrichtungen, bei der Verwaltung oder im Internet über die jeweilige Einrichtung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten stellen für ihr Kind bis zum 31.12. des Vorjahres des maßgeblichen Betreuungsjahres bei der Münchhausenstadt Bodenwerder einen Antrag auf einen Betreuungsplatz. Der Antrag erfolgt unter Angabe der favorisierten Einrichtung schriftlich mit standardisiertem Anmeldeformular.
- (3) Bei der Münchhausenstadt Bodenwerder erfolgt die zentrale Sammlung aller Anträge.
- (4) Im Februar des Jahres erfolgt eine Zuordnung der Platzanfragen nach freien Betreuungsplätzen durch die Münchhausenstadt Bodenwerder nach Prioritäten und Vergabekriterien sowie eine Abstimmung mit den Leitungen der Tageseinrichtungen.
- (5) Ende Februar des Jahres werden von der Münchhausenstadt Bodenwerder die Betreuungsplatzangebote an die Erziehungsberechtigten verschickt.
- (6) Es ist zwingend eine schriftliche Annahme des Platzangebotes durch die Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebots erforderlich; anderenfalls entfällt die Zusage. Im Anschluss erfolgt der Abschluss des Betreuungsvertrags mit der Tageseinrichtung. Es folgen sodann Aufnahmegespräch, Klärung der Eingewöhnung, konkreter Aufnahmetermin, usw..
- (7) Anfang Mai erfolgen etwaige Meldungen freier Plätze (z. B. durch die Einschulung sogenannter „Flexi-Kinder“, Umzug, o.ä.).
- (8) Im Anschluss werden schriftliche Betreuungsplatzangebote an die Erziehungsberechtigten für Nachrücker durch die Münchhausenstadt Bodenwerder in einer zweiten Runde verschickt. Die schriftliche Annahme des Platzangebotes analog Punkt 6 ist ebenfalls erforderlich.

Anlage 2

Aufnahmekriterien für die Kindertageseinrichtungen in der Münchhausenstadt Bodenwerder

Die Krippen- und Kindergarten-Plätze in der Münchhausenstadt Bodenwerder werden zentral durch die Verwaltung der Münchhausenstadt Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder vergeben. Die Vergabe der U3- und Ü3-Plätze erfolgt sowohl für die kommunale Einrichtung (Ahornweg) als auch für die kirchliche Kindertagesstätte (Im Kälbertal) nach einheitlichen und transparenten Kriterien.

Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den Einrichtungen nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen bzw. nicht allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, sind die Kinder nach entsprechenden Kriterien und einem damit verbundenen Punktesystem aufzunehmen.

Bei gleicher Punktezahl werden ältere Kinder gegenüber jüngeren vorrangig aufgenommen. Bei gleicher Punktezahl und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Los.

Übergeordnete Prioritäten:

- (1) Wohnsitz in der Münchhausenstadt Bodenwerder oder deren Ortsteilen**
- (2) Rechtsanspruch**

Kinder, die zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt keinen Wohnsitz in der Münchhausenstadt Bodenwerder oder deren Ortsteilen haben, werden nachrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt. Davon ausgenommen sind besondere Verträge mit Nachbarkommunen.

Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe keinen Wohnsitz in der Münchhausenstadt Bodenwerder oder deren Ortsteilen haben, aber nachweislich (z. B. durch Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) einen Wohnsitz in der Münchhausenstadt Bodenwerder oder deren Ortsteilen zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt haben werden, werden wie Kinder mit einem bereits vorhandenen Wohnsitz bei der Platzvergabe berücksichtigt.

Allgemeines:

Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, wenn über die Hilfeplanung des Jugendamtes der KiTa-Besuch des Kindes als Jugendhilfemaßnahme für notwendig gehalten wird oder wenn ein Kind im darauffolgenden Jahr schulpflichtig wird und noch keinen Kindergartenplatz hat. Kinder, die eine Krippe in einer KiTa besuchen, in der sowohl der Krippen- als auch der Kindergartenbesuch möglich ist, werden in eine Kindergartengruppe versetzt, wenn sie 3 Jahre alt sind. Bei Kindern in altersübergreifenden Gruppen gilt das gleiche.

Sonstiges:

Eine Aufnahme von Kindern für einzelne Tage in der Woche ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein Wechsel von Kindern aus einer Einrichtung in eine andere sollte aus pädagogischen Gründen vermieden werden. Über Ausnahmen nach besonderer Begründung entscheiden die Träger in Absprache mit den betroffenen Einrichtungsleitungen. Sind bei einem Wechsel der Einrichtung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Kriterien auch bei einem Einrichtungswechsel angewendet.

Anlage 2

Kriterien nach Punktesystem

Kriterien	Punktzahl
Alleinerziehend, erwerbstätig	
nachgewiesener Betreuungsbedarf bis 4,5 Stunden täglich	8
nachgewiesener Betreuungsbedarf mehr als 4,5 täglich	10
Alleinerziehend, nicht erwerbstätig	4
nachgewiesene Erwerbstätigkeit bei einem Elternteil	4
nachgewiesene Erwerbstätigkeit bei beiden Elternteilen	
nachgewiesener Betreuungsbedarf bis 4,5 Stunden täglich	6
nachgewiesener Betreuungsbedarf mehr als 4,5 täglich	10
Besondere soziale Situation z.B. Pflegeperson im Sinne SGB XI, schwere Krankheit oder Behinderung eines Erziehungsberechtigten oder Geschwisterkindes im Haushalt (Nachweis erforderlich)	8
Geschwisterkind in der KiTa (Geschwisterkind ist bereits in derselben KiTa und wird mind. für ein KiTa-Jahr zeitgleich betreut)	5
Entwicklungsstand des Kindes (Kind hat einen nachgewiesenen Förderbedarf, z.B. Sprachförderbedarf, auffälliges Sozialverhalten, sonstiger Förderbedarf)	10

Es gelten die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme. Ändern sich diese nach Aufnahme, so verbleibt das Kind in der Einrichtung. Bei vorsätzlicher Täuschung kann eine Kündigung durch den Träger erfolgen.

Erläuterungen:

Erwerbstätigkeit:

Erwerbstätigkeit mit mindestens 50 % einer regulären Arbeitszeit. Als erwerbstätig gilt auch, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich erwerbstätig war und dieses Arbeitsverhältnis nach Ende der Elternzeit innerhalb des Kindergartenjahres für das die Aufnahme vorgesehen ist, fortsetzt oder wer nachweislich in Ausbildung oder im Studium ist. Auch eine geplante Berufstätigkeit/Ausbildung usw. kann auf Nachweis (z.B. Ausbildungs-/Arbeitsvertrag) berücksichtigt werden.

nachgewiesener Betreuungsumfang:

Neben der nachgewiesenen Erwerbstätigkeit können auch nachgewiesene regelmäßige Fahrtzeiten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Fahrtzeiten zählt der unmittelbare Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte. Es wird die reine, regelmäßige Fahrtzeit berücksichtigt, eine Verlängerung der Fahrtzeit durch Staus, langsamen Verkehrsfluss, Umwege, o. ä. wird nicht anerkannt.

Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Betreuungseinrichtung

1. Anmeldedaten Kita

Bitte nummerieren Sie die Ankreuzfelder für Ihre Wunsch-Einrichtung nach Rang. (1-4)

- | | |
|---|---|
| ☐ Evangelischer Kindergarten | ☐ Städtischer Kindergarten |
| ☐ Evangelische Krippe | ☐ Städtische Krippe |

Gewünschtes Aufnahmedatum:

Gewünschte Betreuungszeit:

Teilnahme am Mittagessen:

2. Angaben zum Kind

Familienname, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Straße:

Postleitzahl, Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

Konfession:

Allergien/Unverträglichkeiten (Neurodermitis, Diabetes, Milch u.a.):

Krankenkasse des Kindes:

Impfungen:

Kinderkrankheiten:

Integrative Betreuung erforderlich?

Anzahl der Geschwisterkinder im Haushalt:

3. Angaben zu den Erziehungsberechtigten des Kindes

(Lebt das Kind mit nur einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft, sind nur dessen Angaben erforderlich)

Mutter - Familienname, Vorname:

Geburtsdatum:

Konfession:

Straße:

Postleitzahl, Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

Telefon (privat + mobil):

Arbeitgeber:

Telefon vom Arbeitgeber:

Vater - Familienname, Vorname:

Geburtsdatum:

Konfession:

Straße:

Postleitzahl, Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

Telefon (privat + mobil):

Arbeitgeber:

Telefon vom Arbeitgeber:

Nachstehende Kriterien sind für die Aufnahme zu berücksichtigen (bitte ankreuzen):

- ☐ ich bin alleinerziehend.
- ☐ ich bin alleinerziehend und erwerbstätig.
- ☐ beide Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig.
- ☐ ich/wir befinde(n) mich/uns in Elternzeit.
- ☐ sonstiges: _____

Regelmäßige Wochenarbeitszeiten bei Erwerbstätigkeit:

Mutter: _____

Vater: _____

Ort, Datum

Unterschrift(en)

bitte wenden



Datenschutzerklärung

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die
Münchhausenstadt Bodenwerder/ die Ev.-luth.
Kirchengemeinde die hier gemachten Daten für interne Zwecke
speichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Ort, Datum

Unterschrift(en)